

Satzung des Vereins Delta Cultura – Verein für interkulturelle Kommunikation

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Delta Cultura - Verein für interkulturelle Kommunikation“

Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in armen und/oder weniger entwickelten Ländern.

(3) Der Verein will die soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen bekämpfen. Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Verhältnissen sollen Zukunftsperspektiven eröffnet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau, die Weiterentwicklung und Förderung geeigneter Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Hierzu gehören Bildungsangebote für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche z.B. in Form von Hausaufgabenbetreuung und verschiedensten Weiterbildungsmaßnahmen. Der Verein wird entsprechende Projekte jeweils vor Ort finanziell und ideell unterstützen. Hierin eingeschlossen sind spezielle Schüleraustauschprojekte, sowie ein entsprechender Kultur- und Fachkräfteaustausch. Der Verein wird dabei die Zusammenarbeit mit geeigneten bestehenden gemeinnützigen oder steuerbegünstigten Institutionen, Vereinen und Projekten anstreben. Der Zweck des Vereins wird auch durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke ausländischer Körperschaften, die im Falle unbeschränkter Steuerpflicht als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG anerkannt würden, verwirklicht. Der Verein „Delta Cultura - Verein für

interkulturelle Kommunikation“ e.V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen

(1) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 5 Mitglieder des Vereins

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum), sowie die vorhandenen elektronischen Adressen (Telefon, Fax, Email-Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(5) Die persönlichen Daten können bei Veröffentlichungen im Rahmen der Vereinsarbeit genutzt werden, sofern bei der Datenerhebung oder zu einem späteren Zeitpunkt dem nicht ausdrücklich gänzlich oder in Bezug auf Einzeldaten widersprochen wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzendem, dem Protokollführer und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Mitglieder des Vorstandes müssen geschäftsfähig sein.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;

- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Absatz 3;
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;

(5) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Beschlüsse können immer auch im Umlaufverfahren per Email und per Telefax gefasst werden.

(6) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung, bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlussbuch aufzunehmen, welches der Protokollführer führt.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
2. die Entlastung des Vorstandes;
3. die Genehmigung des Haushaltes;
4. die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer;
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
7. die Wahl des Kassenprüfers;
8. die Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Mitglieder der Vereinsleitung;
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
10. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

(2) Die Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren (b) oder in Form eines virtuellen Verfahrens (c) zu berufen und abzuhalten. Nachfolgende Regelungen (a) sind für beide Verfahrensarten anwendbar:

a) allgemeine Vorschriften

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche oder elektronische Einladung an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies zwanzig Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.

Wenn eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, kann von der Ladungsfrist des Abs. 3 abgewichen werden.

(5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich oder elektronisch bis 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein.

(6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann bis zu zwei andere ordentliche Mitglieder bei der Stimmabgabe vertreten, die Beauftragung muss schriftlich erfolgen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes können Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per Telefax oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden. Wird eine schriftliche Abstimmung, eine Abstimmung per Telefax oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim Vorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht

mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(10) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Beschlussbuch aufzunehmen, welches der Protokollführer führt.

b) Präsenzversammlung

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

(1) Die Berufung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form, mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

(2) Anträge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen.

(3) Der Vorsitzende, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes, von der Mehrheit der Anwesenden bestimmtes Vereinsmitglied (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder stimmen im Einzelnen durch Handzeichen oder Zuruf offen ab. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Der Leiter der Versammlung bestimmt in diesem Fall das geeignete Verfahren (z.B. anonymisierte Stimmzettel).

c) Virtuelle Versammlung

(1) Im Rahmen des virtuellen Verfahrens ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.

(2) Die Berufung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail, Telefax oder Brief an die einzelnen Mitglieder oder durch eine öffentliche Ankündigung auf der Homepage des Vereins durch den Vorsitzenden.

(3) Änderungen/Ergänzungen zur Tagesordnung können mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Änderungsfrist der vorläufigen Tagesordnung beträgt zwei Wochen.

(4) Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung auf die gleiche Weise wie die Versammlungsberufung allen Mitgliedern mitzuteilen. Dabei ist die vom Vorsitzenden bestimmte Abstimmungsfrist

beizulegen, alle zur Entscheidung anstehenden Fragen sind vorformuliert beizufügen und die Mitglieder zur Abstimmung aufzufordern.

(5) Die Mitglieder können entweder im Rahmen einer Videokonferenz ihre Stimmen abgeben, oder indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax, per E-Mail oder auf sonstige durch diese Satzung vorgesehene Weise über ihre Stimmabgabe im Einzelnen unterrichten. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden maßgebend. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

(6) Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. Jede Stimme muss eindeutig zugeordnet werden können. Die Verfahrensweise bestimmt der Vorsitzende und teilt diese mit der Versammlungsberufung allen Mitgliedern mit.

(7) Zur Beweiszuwecken sind alle abgegebenen Stimmen 12 Monate nach Abstimmungsschluss aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen. Die Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe.